

Anlage 2

Bestimmung zum Betrieb von Mittelspannungsanlagen

Der Anschlussnehmer betreibt zur Übernahme von elektrischer Energie aus dem Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers eine Mittelspannungsanlage.

Damit unterliegt der Anschlussnehmer Betreiberpflichten, wie z.B. den einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, technischen Richtlinien sowie den Unfallverhütungsvorschriften.

1. Mittelspannungsnetzanschluss

Der Mittelspannungsnetzanschluss besteht aus netzbetreibereigenen Mittelspannungskabeln und Erdverschlüssen zur Versorgung der Mittelspannungsanlage mit elektrischer Energie aus dem Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers.

2. Mittelspannungsanlage

Die kundeneigene Mittelspannungsanlage des Anschlussnehmers besteht im Wesentlichen aus

- Kabel-, Übergabe-, Mess- und Trafoschaltfeldern
- Leistungs-, Last- und Trennschaltern
- Verbindungskabeln mit Erdverschlüssen, Sammelschienen
- Transformatoren
- Erdungsanlagen
- Schutz- und Meldeeinrichtungen
- Batterie- und Gleichspannungsanlagen
- Gebäuden oder Gebäudeteilen zur Unterbringung sämtlicher Betriebsmittel der Mittelspannungsanlage und Mittelspannungsanschlusses
- nicht aufgeführten Anlagenteilen oder Betriebsmitteln, die mit der Mittelspannungsanlage verbunden sind und zu deren Funktion, Steuerung sowie zu deren Unterbringung dienen

3. Verantwortlichkeit

- 3.1 Der Netzbetreiber ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung des unter Punkt 1 aufgeführten Anlagenteile des Mittelspannungsanschlusses verantwortlich.
- 3.2 Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der unter Punkt 2 aufgeführten Anlagenteile der Mittelspannungsanlage verantwortlich. Hat der Anschlussnehmer die Mittelspannungsanlage oder Teile davon einem Dritten vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

4. Instandhaltung des Mittelspannungsanschlusses

- 4.1 Der Netzbetreiber ist für den Betrieb des Mittelspannungsnetzanschlusses verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten für die Instandhaltung des Mittelspannungsanschlusses.
- 4.2 Die Instandhaltung des Mittelspannungsnetzanschlusses beinhaltet die Inspektion, die Wartung und die Instandsetzung.

5. Instandhaltung und Dokumentation der Mittelspannungsanlage

- 5.1 Der Anschlussnehmer ist für den Betrieb der Mittelspannungsanlage verantwortlich und trägt die Kosten für die damit verbundene Instandhaltung und Dokumentation.
- 5.2 Die Instandhaltung der Mittelspannungsanlage beinhaltet die Inspektion, die Wartung und die Instandsetzung.

Die Inspektion beinhaltet die Maßnahmen zur Feststellung / Beurteilung des Ist-Zustandes und umfasst insbesondere regelmäßige Sichtkontrollen sowie Überprüfungen der Betriebsmittel zur Ermittlung von Verschmutzungen und Mängeln.

Die Wartung beinhaltet die Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes und umfasst

insbesondere die Reinigung der Anlage sowie die Ertüchtigung der Schaltgeräte. Die Reinigungsarbeiten sind regelmäßig entsprechend dem Grad der Verschmutzung oder aber nach Aufforderung durch den Netzbetreiber durchzuführen.

Die anschlussnehmereigenen Kabelausschlüsse an der Übergabestelle werden durch den Netzbetreiber auf Anforderung des Anschlussnehmers oder dessen Beauftragten freigeschaltet.

Die Instandsetzung beinhaltet die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes und umfasst insbesondere die Behebung von festgestellten Mängeln, wie z.B. die Reparatur von fehlerhaften Betriebsmitteln der Mittelspannungsanlage.

Für die Instandhaltung und die regelmäßige Überprüfung der Mittelspannungsanlage hat der Anschlussnehmer eine ausführliche, schriftliche Dokumentation, z.B. anhand von unterzeichneten Wartungsberichten, Inspektions- und Messprotokollen, zu erstellen bzw. zu veranlassen und dauerhaft vorzuhalten. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ihm die Dokumentation auszuhändigen.

Sofern der Anschlussnehmer seine Pflichten zum ordnungsgemäßen Betrieb der Mittelspannungsanlage nicht oder nur unzureichend nachkommt, kann er für daraus entstehende Schäden, die dem Netzbetreiber oder einem Dritten entstehen, haftbar gemacht werden.

6. Verschluss, Schalthoheit

6.1 Verschluss der Kabelausschlüsse an der Übergabestelle sowie Verschluss des Mess- und Übergabefeldes

Da der Mittelspannungsnetzanschluss aus dem Netz des Netzbetreibers erfolgt, bleiben die Schaltschranktüren sowie die Steuerungseinrichtungen der anschlussneigenen Kabelausschlüsse an der Übergabestelle unter Verschluss des Netzbetreibers. Gleiches gilt für die Mess- und Übergabefeldes.

6.2 Schalthoheit für die anschlussnehmereigenen Kabelausschlüsse an der Übergabestelle sowie Verschluss des Mess- und Übergabefeldes

- Schalthoheit für die anschlussnehmereigenen Kabelausschlüsse an der Übergabestelle haben ausschließlich der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte.
- Schalthoheit für den Übergabeschalter haben der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragte sowie im Störfall der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte. Schalthandlungen haben in gegenseitiger Absprache zu erfolgen bzw. sind nachträglich bekannt zu geben.
- Schalthoheit für die dem Übergabeschalter nachgelagerte Schaltanlage haben der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragte.

Der Netzbetreiber führt bei einem berechtigten Interesse des Anschlussnehmers, z.B. geplante Instandhaltung, kostenlos Schalthandlungen für die anschlussnehmereigenen Kabelausschlüsse an der Übergabestelle aus.

7. Störungsmeldungen

Stellt der Anschlussnehmer Unregelmäßigkeiten oder Störungen bei der Mittelspannungsanlage fest, so ist der Netzbetreiber (Entstörungsstelle) sofort zu informieren.

8. Veränderungen an den Schutzeinrichtungen oder an der Mittelspannungsanlage

8.1 Die zum Schutz der Mittelspannungsanlage und des Mittelspannungsnetzanschlusses eingesetzten Schutzeinrichtungen, z.B. Schutzrelais und Sicherungseinsätze, dürfen in ihren Ansprechwerten nur mit Zustimmung des Netzbetreibers verändert werden, um Netzurückwirkungen auszuschließen.

8.2 Arbeiten an Teilen oder der gesamten Mittelspannungsanlage sind vor der Ausführung bzw. vor der Beauftragung mit dem Netzbetreiber abzustimmen.